Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

natureplus e.V.

ENTWURF

Vergaberichtlinie 0400

DÄMMSTOFFE AUS EXPANDIERTEN, GEBLÄHTEN ODER GESCHÄUMTEN MINERALISCHEN ROHSTOFFEN

Ausgabe: Dezember 2003

zur Vergabe des Qualitätszeichens

natureplus
Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgende Vergaberichtlinie für die Produktgruppe „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ enthält die allgemeingültigen Anforderungen, die zur Auszeichnung von folgenden Wärmedämmstoffen mit dem Qualitätszeichen natureplus erfüllt sein müssen:

- Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Naturgestein (Vergaberichtlinie 0401)
- Schüttdämmstoffe aus Blähton (Vergaberichtlinie 0402)
- Schüttdämmstoffe aus Blähglas (Vergaberichtlinie 0403)
- Mineralschaumplatten (Vergaberichtlinie 0404)
- Dämmplatten aus Schaumglas (Vergaberichtlinie 0405)
- Granulat aus Schaumglas (Vergaberichtlinie 0405)

Die Vergaberichtlinie ist ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden und gilt für Dämmstoffe, die über Expansions-, Bläh- oder Autoklavenverfahren aus mineralischen Rohstoffen hergestellt und als homogene Platten, Schütt- oder Einblasware für Wärmedämmzwecke verwendet werden. Verbundsysteme werden hier nicht betrachtet.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes mit dem Qualitätszeichen natureplus bildet die Erfüllung der Basiskriterien.

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Der wärmeschutztechnische Nennwert bei 10°C und u_{dry} gemäß ÖNORM EN ISO 10456 oder gleichwertiger Norm muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Dämmstoffe ohne Druckbelastung (W, WL):$\lambda_{10,\,tr} \leq 0{,}045$ W/mK
- Dämmstoffe mit Druckbelastung (WD): $\lambda_{10,\,tr} \leq 0{,}055$ W/mK
- Dämmstoffe mit Putzträgerfunktion (WD-PT): $\lambda_{10,\,tr} \leq 0{,}050$ W/mK
- Für Wärmedämmstoffe als Ausgleichsschüttung muss der wärmeschutztechnische Bemessungswert gemäß ÖNORM EN ISO 10456 oder gleichwertiger Norm ≤ 0,1 W/mK sein.
- Dämmstoffe für den ausschließlichen Einsatz als Schalldämmung: keine Anforderungen

Der Dämmstoff muss die Mindest-Anforderungen analog DIN 18 165 oder gleichwertig (siehe auch 1.2 Basiskriterien) einhalten.

Das Produkt muss als nicht brennbar (mind. EU-Klasse B gem. EN 13501) eingestuft sein.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote und Beschränkungen

Halogenorganische Substanzen und Polyurethan sind als Einsatzstoffe nicht zugelassen.

natureplus
Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

2.3 Deklaration

Nachstehende Kennzahlen, Angaben und Hinweise sind dem Produkt beizufügen und dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

- Arbeitsschutzmaßnahmen bei Einbau- und Ausbauarbeiten
- Lagerungshinweise
- Herkunftsbezeichnung der Haupteinsatzstoffe

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdenden Potential muss der Hersteller an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

2.4 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte, Produktion

Bei der Verwendung von Bitumen als Einsatzstoff hat der Hersteller nachzuweisen, dass bei der Produktion und beim Einbau der Produkte keine bitumenhaltigen Aerosole oder Stäube anfallen.

2.5 Verarbeitung

Unter praxisüblichen Verarbeitungsbedingungen müssen folgende Staub-Grenzwerte eingehalten werden:

- Einatembarer Anteil nach MAK-Liste: 4 mg/m_;
- Alveolengängiger Anteil nach MAK-Liste: 1,5 mg/m_

Im Fall von Schütt- und Einblasdämmstoffen ist die Einhaltung der Grenzwerte durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen.

2.6 Entsorgung

Die Produkte müssen auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ entsorgbar sein.